



HVBG

HVBG-Info 02/1989 vom 12.01.1989, S. 0084 - 0089, DOK 143.265/017-BSG

Zur Frage der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines früheren Verwaltungsaktes (§ 48 Abs. 3 SGB X) - BSG-Urteil vom 02.11.1988 - 2 RU 39/87

Zur Frage der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines früheren Verwaltungsaktes (§ 48 Abs. 3 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 02.11.1988 - 2 RU 39/87 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 02.11.1988 - 2 RU 39/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Rechtskraft - Entscheidungsgründe - Feststellungswiderklage im Berufungsverfahren - rechtliches Interesse - Feststellung der Rechtswidrigkeit eines früheren Verwaltungsakts:

1. Die Entscheidungsgründe eines Urteils nehmen grundsätzlich an der Rechtskraft eines Urteils nicht teil. Dies ist ausnahmsweise der Fall, wenn und soweit sie zur Auslegung des Urteilstenors heranzuziehen sind.
2. Steht nach dem Inhalt des Urteils dem Kläger ein Anspruch auf eine Unfallrente nicht zu, weil die Unfallfolgen keine MdE in rentenberechtigender Höhe bedingten, so ist die weitere Begründung im erstinstanzlichen Urteil, das die Unfallfolgen "allenfalls" eine MdE von 10 v.H. bedingten, zur Auslegung des die Klage auf Gewährung von Verletztenrente voll abweisenden Urteilstenors nicht erforderlich. Sie nimmt deshalb an der Rechtskraft des Urteils nicht teil. Somit kann ein rechtliches Interesse an der Feststellung, daß entgegen den Ausführungen im Urteil des SG die unfallbedingte MdE allenfalls 10 v.H. betrage, nicht bestehen.
3. Zu hoch berechnete Sozialleistungen können erst dann von der Erhöhung durch ein Anpassungsgesetz ausgespart werden, wenn durch Verwaltungsakt wirksam festgestellt ist, daß der ursprüngliche Leistungsbescheid rechtswidrig ist (vgl. BSG-Urteil vom 13.07.1988 - 9/9a RV 34/86 - SozR 1300 § 45 Nr. 37 = HV-INFO 1989, S. 81-82).
Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen bindend eine MdE festgestellt und eine Rentenzahlung bewilligt wurde, sondern erst recht für die Bescheide, in denen in der Unfallversicherung die haftungsausfüllende Kausalität - zunächst - ohne Feststellung eine MdE bejaht wurde. Solange diese Feststellung der Rechtswidrigkeit des früheren Verwaltungsaktes durch einen neuen Bescheid nicht erfolgt ist, bleibt der Ursprungsbescheid rechtmäßig.